

Antrag

der Abg. Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Resilienz der Bevölkerungsschutzorganisationen bei Blackouts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwieweit das 2010 vom Innenministerium Baden-Württemberg und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe veröffentlichte „Handbuch Krisenmanagement Stromausfall“ sowie der unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlichte „Musternotfallplan Stromausfall“ aus dem Jahr 2014 den aktuellen Stand der Handlungsempfehlungen wiedergeben, insbesondere im Verhältnis zur letzten Beantwortung dieser Frage durch die Landesregierung und angesichts der seither geschehenen Ereignisse (bspw. Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet) sowie unter Nennung zwischenzeitlich erkannten Anpassungsbedarfs;
2. wie sich das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz einbringt, insbesondere unter Darstellung des vom Land entsendeten Personals, dargestellt in absoluten Zahlen und in Vollzeitäquivalenten sowie unter Darstellung der jeweils wahrgenommenen Tätigkeiten hinsichtlich Art und Umfang durch das jeweilige Personal;
3. inwiefern jene Personen, die ehrenamtlich im Katastrophenschutz tätig sind, durch Übungen oder andere Maßnahmen auf das Eintreffen eines unkontrollierten flächendeckenden Ausfalls des gesamten Stromnetzes vorbereitet werden;
4. inwiefern sie das Technische Hilfswerk (THW) und andere Akteure des Katastrophenschutzes bei der Gewinnung und Ausbildung von Ehrenamtlichen unterstützt;
5. wie sie die Kommunikationsstrukturen der Bevölkerungsschutzorganisationen im Hinblick auf deren Funktionalität während eines etwaigen Blackouts bewertet;

6. inwieweit die Energieversorgung der Bevölkerungsschutzorganisationen, insbesondere die Trinkwasser- und Treibstoffversorgung, während eines Blackouts sichergestellt wird, zumindest unter Darstellung der mit den Vorräten überbrückbaren Zeit;
7. welche Trinkwasserbrunnen und Tankstellen im Land auch mittel- und langfristig ohne eine gesicherte Stromversorgung betrieben werden können (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe des jeweiligen Standorts sowie der beim Ausfall der Stromversorgung jeweils gewährleisteten Versorgungsdauer);
8. wie viele Stunden die verschiedenen Teilbereiche der kritischen Infrastruktur (insbesondere Gesundheitswesen [darunter Krankenhäuser, Psychiatrien, Alten- und Pflegeheime], Wasser- und Treibstoffversorgung sowie die kommunale Informations- und Kommunikationstechnik) nach Kenntnis der Landesregierung im Falle eines Blackouts noch uneingeschränkt oder aber eingeschränkt ihre Funktionstüchtigkeit aufrechterhalten können (Angaben bitte, so möglich, in Stunden sowie aufgeschlüsselt nach einzelnen Teilbereichen der Kritischen Infrastruktur);
9. wie viele der in Baden-Württemberg in öffentlicher Hand befindlichen Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten ihrer Kenntnis nach über Notstromversorgungen verfügen und somit im Falle eines Blackouts ihre grundlegende Funktionstüchtigkeit zumindest zeitweilig nicht einbüßen (Antwort bitte unter Angabe der möglichen Eigenversorgungsdauer);
10. inwieweit die Funktionstüchtigkeit der verschiedenen polizeilichen und rettungsdienstlichen Datenbanken ihrer Kenntnis nach im Falle eines Blackouts gewährleistet ist;
11. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um mit Blick auf die in den Vorfragen genannten Teilbereiche der kritischen Infrastruktur im Falle eines Blackouts die Dauer der Funktionstüchtigkeit zu erhöhen;
12. welche Kommunen in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach gegenwärtig über eigene Einsatzpläne für Stromausfälle – insbesondere Blackouts – verfügen;
13. wie sie die unter Ziffer 7 erfragten Zahlen im Hinblick auf einen resilienten Bevölkerungs- und Katastrophenschutz bewertet;
14. welche Maßnahmen der „Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg“ nach ihrer Kenntnis bereits umgesetzt wurden;
15. wie sie den Wissensstand bzw. den Grad der Aufklärung der Bevölkerung in Bezug auf einen etwaigen Blackout bewertet und weiterführende Maßnahmen geplant sind, um die individuelle Handlungsfähigkeit der Bürger im Ernstfall zu erhöhen.

5.6.2023

Weinmann, Bonath, Goll, Karrais, Dr. Rülke, Haußmann,
Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Haag, Heitlinger, Hoher,
Dr. Jung, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Die Coronapandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine haben gezeigt, dass unversehens Krisen den Alltag der Menschen innerhalb kürzester Zeit bestimmen können. Es erscheint daher klärungsbedürftig, welche Anstrengungen die Landesregierung in diesem Bereich unternimmt, um die Sicherheit der Bürger im Ernstfall gewährleisten zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023 Nr. IM6-0141-47/10 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Verkehr sowie dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwieweit das 2010 vom Innenministerium Baden-Württemberg und Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe veröffentlichte „Handbuch Krisenmanagement Stromausfall“ sowie der unter Federführung des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlichte „Musternotfallplan Stromausfall“ aus dem Jahr 2014 den aktuellen Stand der Handlungsempfehlungen wiedergeben, insbesondere im Verhältnis zur letzten Beantwortung dieser Frage durch die Landesregierung und angesichts der seither geschehenen Ereignisse (bspw. Erdbeben im türkisch-syrischen Grenzgebiet) sowie unter Nennung zwischenzeitlich erkannten Anpassungsbedarfs;

Zu 1.:

Für die Notfallplanung und das Krisenmanagement bei einem großflächigen Stromausfall liegt mit dem vom Innenministerium Baden-Württemberg zusammen mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Jahr 2010 herausgegebenen „Handbuch Krisenmanagement Stromausfall“ eine bis heute aktuelle Planungsgrundlage für die bei einem Stromausfall besonders betroffenen öffentlichen und privaten Akteurinnen und Akteure vor. Diese wurde im Jahr 2014 durch eine speziell für Gemeindeverwaltungen konzipierte praxisorientierte Handreichung ergänzt.

Das „Handbuch Krisenmanagement Stromausfall“ und der „Musternotfallplan Stromausfall“ sind nicht ursachen-, sondern auswirkungsbasiert aufgebaut. Die enthaltenen Handlungsempfehlungen und Planungshilfen haben daher – unabhängig vom jeweils auslösenden Ereignis – bis heute eine allgemeine Gültigkeit. Sie sind Standardwerke, die von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen angewandt werden. Ergänzend dazu stellt das BBK Informationen zur Erhöhung der Resilienz der im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz mitwirkenden Behörden und Organisationen bereit.

Insbesondere für kleinere Gemeinden hat das Innenministerium bereits zum Stand des 1. Februar 2017 die Handreichung „Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden“ (Empfehlungen Stabsarbeit, Az.: 6-1441/107) herausgegeben, die bei

den Gemeinden auf große Resonanz gestoßen sind. Unter dem Eindruck der aktuellen geopolitischen Lage und einer im letzten Winter drohenden Energiemangellage haben das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden zudem positiv auf die „Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg“ (Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte) vom 9. September 2022 (Az.: IM6-1402-40/3/4) reagiert und in zahlreichen Gemeinden wird diese bereits umgesetzt.

Wesentliches Element der Lagebewältigung ist im Falle von Erdbeben die strukturierte, planvolle Durchführung von Evakuierungen. Dazu hat das Innenministerium aktuell die Rahmenempfehlung des Innenministeriums für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen in Baden-Württemberg herausgegeben, die sich sowohl an die Katastrophenschutzbehörden, die Gemeinden, als auch die im Ereignisfall mitwirkenden Organisationen wendet.

2. wie sich das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz einbringt, insbesondere unter Darstellung des vom Land entsendeten Personals, dargestellt in absoluten Zahlen und in Vollzeitäquivalenten sowie unter Darstellung der jeweils wahrgenommenen Tätigkeiten hinsichtlich Art und Umfang durch das jeweilige Personal;

Zu 2.:

Von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurden bereits unter Vorsitz von Baden-Württemberg wesentliche Entwicklungen zur Erhöhung der Krisenfestigkeit vorangetrieben, so auch die Errichtung des „Gemeinsamen Kompetenzzentrums Bevölkerungsschutz des Bundes und der Länder“ (GeKoB) im Juni 2022. Das GeKoB versteht sich als partnerschaftliche Kooperationsplattform von Bund und Ländern. Ziel ist es, unter Beibehaltung der föderalen Strukturen den Bevölkerungsschutz zu stärken und das ebenen- und ressortübergreifende Risiko- und Krisenmanagement zu fördern.

Entsprechend den geschlossenen Vereinbarungen über die Errichtung des GeKoB und der Finanzierung und Besetzung der Stellen entsenden die Länder an das GeKoB beim BBK insgesamt mindestens fünf im Bevölkerungsschutz und Krisenmanagement kundige Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes oder entsprechende Beschäftigte. Die Entsendungsdauer soll in der Regel mindestens zwei Jahre betragen. Es handelt sich hierbei um ein rollierendes System, in dem nicht alle Länder zur gleichen Zeit Personal entsenden; die Ländervertreterinnen und Ländervertreter nehmen dabei jedoch immer die Interessen aller Länder wahr. Für die Dauer der Aufbauphase des GeKoB wird die Zahl der Entsendungen temporär bis März 2025 auf acht Personen erhöht. Das Land Baden-Württemberg wird ebenfalls eine Person entsenden.

Unabhängig von der vorgesehenen Personalentsendung wirkt das Innenministerium bereits seit seiner Entstehung aus der Regelorganisation heraus im GeKoB mit und war, wie oben dargestellt, an der Initiierung des GeKoB maßgeblich beteiligt.

Zu nennen sind beispielsweise die Mitwirkung an der regelmäßigen Erstellung des ebenen-, ressort- und organisationsübergreifenden „Gemeinsamen Lagebilds Bevölkerungsschutz“ unter Einbeziehung der anderen Ressorts sowie die Beteiligung an verschiedenen Abstimmungs- und Besprechungsterminen, wie der wöchentlichen Lagebesprechung des GeKoB.

Zudem beteiligt sich das Innenministerium intensiv an der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Lagebilds hin zu einem Digitalen Lagebild. Die Initiative zur Entwicklung eines Digitalen Lagebilds ging dabei ebenfalls maßgeblich von Baden-Württemberg aus.

3. inwiefern jene Personen, die ehrenamtlich im Katastrophenschutz tätig sind, durch Übungen oder andere Maßnahmen auf das Eintreffen eines unkontrollierten flächendeckenden Ausfalls des gesamten Stromnetzes vorbereitet werden;

Zu 3.:

Die Übungen und Aus- und Fortbildungen sind in der Regel so angelegt, dass für eine Mehrzahl denkbarer Lagen Übungserkenntnisse gewonnen werden können. Die grundlegenden Abläufe eines Einsatzes sind unabhängig von der Lage identisch, sie werden also regelmäßig geübt. Im Falle eines Stromausfalls ist es bedeutsam, dass gleichwohl eine Alarmierung sichergestellt ist. Dies ist in Abhängigkeit von dem verwendeten Alarmierungssystem und der Zeitdauer des Stromausfalls auch der Fall. Die Alarmierungssysteme sind in der Regel so aufgebaut, dass eine Alarmierung trotz eines Stromausfalls möglich ist.

4. inwiefern sie das Technische Hilfswerk (THW) und andere Akteure des Katastrophenschutzes bei der Gewinnung und Ausbildung von Ehrenamtlichen unterstützt;

Zu 4.:

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des Bevölkerungsschutzes. Die Förderung des Ehrenamtes und die Gewinnung von Nachwuchskräften im Bevölkerungsschutz sind daher zwei zentrale Themen des Innenministeriums. Die Akteure des Katastrophenschutzes werden bei der Gewinnung und Ausbildung von Ehrenamtlichen unterstützt. In den letzten Jahren wurden die Aktivitäten im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung und die Ehrenamtsförderung deutlich ausgeweitet. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die erfolgreiche Nachwuchswerbekampagne (<https://helfen-bw.de/>), den jährlichen Helferempfang, die Auszeichnung ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz sowie die Verleihung des Bevölkerungsschutz-Ehrenzeichens hinzuweisen.

Außerdem wird bereits an dieser Stelle auf das Projekt „Katastrophenschutz an Schulen“ hingewiesen. Nähere Ausführungen dazu folgen unter Ziffer 15. Es wird davon ausgegangen, dass auch dieses Projekt positive Auswirkungen auf die Nachwuchsgewinnung im Bevölkerungsschutz haben wird. Alle Akteure des Bevölkerungsschutzes wurden in das Projekt einbezogen und wirken tatkräftig mit.

5. wie sie die Kommunikationsstrukturen der Bevölkerungsschutzorganisationen im Hinblick auf deren Funktionalität während eines etwaigen Blackouts bewertet;

Zu 5.:

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen beschäftigen sich intensiv mit diesem Themenbereich, entwickeln unabhängig vom Innenministerium heterogene Lösungsansätze für überregionale, regionale und lokale Strukturen.

Sollten die Regelkommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes ausfallen, kann auf Satellitentelefonie und Sprechfunk (digital und analog) zurückgegriffen werden. Dies ist eine mehrfache Redundanz, die als funktional bewertet wird. Eine durchgängige Erreichbarkeit der Katastrophenschutzbehörden ist damit gewährleistet.

6. inwieweit die Energieversorgung der Bevölkerungschutzorganisationen, insbesondere die Trinkwasser- und Treibstoffversorgung, während eines Blackouts sichergestellt wird, zumindest unter Darstellung der mit den Vorräten überbrückbaren Zeit;

Zu 6.:

Die Planungen der Katastrophenschutzbehörden beinhalten auch Vorkehrungen zur Kraftstoffversorgung im Falle des Stromausfalles. Diese sind an die örtlichen Verhältnisse angepasst und daher unterschiedlich.

7. welche Trinkwasserbrunnen und Tankstellen im Land auch mittel- und langfristig ohne eine gesicherte Stromversorgung betrieben werden können (Antwort bitte, so möglich, unter Angabe des jeweiligen Standorts sowie der beim Ausfall der Stromversorgung jeweils gewährleisteten Versorgungsdauer);

Zu 7.:

Für die Trinkwassergewinnung aus Brunnen, die Wasseraufbereitung sowie den Betrieb von Pumpen, um das Trinkwasser in die Speicherbehälter zu befördern, wird Strom benötigt. Ausfallszenarien, wie z. B. ein Stromausfall, und entsprechende Maßnahmen, um die Wasserversorgung, ggf. mit einer reduzierten Wassermenge, aufrechtzuerhalten, sollten daher in den Notfallmaßnahmenplänen der Wasserversorgungsunternehmen und Kommunen festgehalten sein. Für sie sind solche Pläne, welche die örtlichen Gegebenheiten der Wasserversorgung berücksichtigen, verpflichtend. Viele Wasserversorger und hierbei insbesondere die großen Zweckverbände, verfügen vor dem Hintergrund eines möglichen Stromausfalls über eine Notstromversorgung. Aus den Speicherbehältern fließt das Wasser dann im sog. freien Fall in die Ortsnetze, sodass die Wasserversorgung im Fall eines Stromausfalls für den größten Teil der Bevölkerung trotzdem für einen Zeitraum von ein bis zwei Tagen weiter zur Verfügung stünde.

8. wie viele Stunden die verschiedenen Teilbereiche der kritischen Infrastruktur (insbesondere Gesundheitswesen [darunter Krankenhäuser, Psychiatrien, Alten- und Pflegeheime], Wasser- und Treibstoffversorgung sowie die kommunale Informations- und Kommunikationstechnik) nach Kenntnis der Landesregierung im Falle eines Blackouts noch uneingeschränkt oder aber eingeschränkt ihre Funktionstüchtigkeit aufrechterhalten können (Angaben bitte, so möglich, in Stunden sowie aufgeschlüsselt nach einzelnen Teilbereichen der Kritischen Infrastruktur);

9. wie viele der in Baden-Württemberg in öffentlicher Hand befindlichen Krankenhäuser und Justizvollzugsanstalten ihrer Kenntnis nach über Notstromversorgungen verfügen und somit im Falle eines Blackouts ihre grundlegende Funktionstüchtigkeit zumindest zeitweilig nicht einbüßen (Antwort bitte unter Angabe der möglichen Eigenversorgungsdauer);

Zu 8. und 9.:

Zu den Ziffern 8 und 9 wird aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) im Falle eines Blackouts obliegt den jeweiligen Betreibern.

Zu Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der damit verbundenen Unsicherheit in Bezug auf die Energieversorgung u. a. von Krankenhäusern hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Informationen der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft eingeholt, mit dem Ergebnis, dass in nahezu jedem Krankenhaus ein Notstromaggregat vorhanden ist. Die Laufzeiten sind abhängig von der Treibstoffversorgung – in der Regel mindestens zwei bis drei Tage ohne „nachtanken“. In Bezug auf soziale, pflegerische und me-

dizinische Einrichtungen wird ergänzend auf die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Antrag der Abg. Jochen Haußmann und Nikolai Reith u. a. FDP/DVP (17/3341, Krisensicherheit sozialer, pflegerischer und medizinischer Einrichtungen im Winter 2022/2023 in Baden-Württemberg) verwiesen.

Sämtliche Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs verfügen über eine Ersatzstromversorgung und können ihre Funktionstüchtigkeit im Falle eines Blackouts somit zeitweilig eingeschränkt aufrechterhalten. Grundsätzlich wird eine Versorgungsdauer durch die Ersatzstromversorgung von 72 Stunden angestrebt. Dementsprechend orientieren sich auch die weiteren Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Anstaltsbetriebs, insbesondere zur Versorgung der Gefangenen, erforderlich sind ebenfalls am 72-stündigen Weiterbetrieb der Vollzugseinrichtungen.

10. inwieweit die Funktionstüchtigkeit der verschiedenen polizeilichen und rettungsdienstlichen Datenbanken ihrer Kenntnis nach im Falle eines Blackouts gewährleistet ist;

Zu 10.:

Die Funktionstüchtigkeit von Datenbanken ist einsatzkritisch und daher grundsätzlich von hoher Bedeutung. Die Polizei Baden-Württemberg und die Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) richten ihre Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Notfallbewältigung an den einschlägigen Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) aus. Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit polizeilicher Server werden Notfallvorsorgemaßnahmen vorgehalten. So können mit Hilfe von Unterbrechungsfreien Stromversorgungen (Akkupuffer) und Netzersatzanlagen (Generatoren) Rechenzentren bei einem Stromausfall mit Strom weerversorgt werden. Die Anforderungen an die polizeilich genutzte IT umfassen ein hohes Maß an Betriebsstabilität, Skalierbarkeit, Verfügbarkeit und an redundanten Systemen.

Die wesentlichen Datenbanken im Rettungsdienst werden im Rahmen der Einsatzleitsysteme in den Integrierten Leitstellen verwendet. Diese Datenbanken sind in der Regel in der IT-Infrastruktur der jeweiligen Integrierten Leitstelle installiert und damit unmittelbar mit der grundsätzlichen Funktionsfähigkeit der Integrierten Leitstelle im Falle eines Blackouts assoziiert. Daneben existieren Datenbanken zum Beispiel zur georeferenzierten Disposition und zur Einsatzdokumentation. Diese Datenbanken befinden sich an unterschiedlichen Serverstandorten – teils in der IT-Infrastruktur bei den Verbänden, teils bei den Systemdienstleistern. Die Funktionstüchtigkeit der rettungsdienstlichen Datenbanken und Rechenzentren der Leistungsträger ist gegeben, da hier sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene die Stromversorgung bei einem Blackout über Notstromaggregate abgesichert ist. Die Rechenzentren verfügen zudem teilweise über Kraftstoffvorräte für die Notstromanlagen für deutlich über 48 Stunden Betriebszeit. Weiterhin bestehen teilweise Kraftstoff-Lieferverträge auch zur Nachbetankung innerhalb von 24 Stunden. Die Netzersatzanlagen könnten im Falle eines anhaltenden Stromausfalls die Stromversorgung für die Rechenzentren somit dauerhaft übernehmen. Beim Neu- bzw. Umbau von Rettungswachen werden die Standorte mit Notstromaggregaten ausgestattet. Die Kosten für die Beschaffung einer Notstromversorgung ist nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Förderung von Investitionen nach dem Rettungsdienstgesetz (VwV-Förderung Rettungsdienst) im Rahmen der Erstausrüstung förderfähig.

11. welche konkreten Maßnahmen und Initiativen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um mit Blick auf die in den Vorfragen genannten Teilbereiche der kritischen Infrastruktur im Falle eines Blackouts die Dauer der Funktionstüchtigkeit zu erhöhen;

Zu 11.:

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Kritische Infrastrukturen (KRITIS) ist Aufgabe der jeweiligen Betreiber. Ihnen obliegt es daher in eigener Zuständigkeit, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die von ihnen erbrachten kritischen Dienstleistungen auch im Falle eines Blackouts aufrecht erhalten zu können.

Dies umfasst sowohl präventive Maßnahmen, um Ausfälle von KRITIS möglichst zu verhindern, als auch die Vorplanung und Vorbereitung reaktiver Maßnahmen, um trotz aller Vorkehrung mögliche Ausfälle zumindest in Teilen kompensieren, deren Auswirkungen abmildern und um gestörte kritische Dienstleistungen möglichst schnell wieder erbringen zu können. Welche konkreten Maßnahmen hierzu erforderlich sind, muss dabei aufgrund der Bandbreite der KRITIS und den damit einhergehenden spezifischen Gegebenheiten durch die jeweiligen Betreiber beurteilt werden.

Aus Sicht des Innenministeriums ist es zu begrüßen, dass der Bund mit der Erarbeitung eines KRITIS-Dachgesetzes (KRITIS-DG) auf Bundesebene einen übergeordneten gesetzlichen Rahmen schaffen will, der die Resilienz Kritischer Infrastrukturen stärkt. So sollen unter anderem verpflichtende Schutzstandards für die physische Sicherheit von KRITIS definiert werden. Das KRITIS-DG soll zugleich die Ende letzten Jahres verkündete EU-Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (Critical Entities Resilience/CER-Richtlinie, L 333/164, 14. Dezember 2022) umsetzen.

Der Schutz von KRITIS erfordert ein koordiniertes Zusammenwirken von KRITIS-Betreibern und staatlichen Stellen. Aufgrund der großen Bandbreite von KRITIS fallen die Zuständigkeiten auf staatlicher Seite dabei in verschiedene Ressorts. Die im Innenministerium angesiedelte Koordinierungsstelle kritische Infrastrukturen (KoSt KRITIS) bündelt Aktivitäten zum Schutz von KRITIS unter Wahrung der fachlichen Ressortzuständigkeit.

Für die Vorbereitung auf und die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit in Krisen sind regelmäßige Übungen erforderlich. Daher nimmt Baden-Württemberg beispielsweise regelmäßig an Übungen der Übungsreihe „Länder- und Ressortübergreifende Krisenmanagementübung“ (LÜKEX) teil. Dabei nehmen neben staatlichen Stellen regelmäßig auch Betreiber von KRITIS und vergleichbare Unternehmen sowie deren Krisennotfallteams an den Übungen teil. Dies ermöglicht es, gerade auch die Schnittstelle zwischen Verwaltung und entsprechenden Unternehmen zu trainieren und weiter zu verbessern. Insbesondere die Phase der Übungsvorbereitung ermöglicht es, ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Krisenmanagementstrukturen und -prozesse zu entwickeln, einschließlich der Kenntnis relevanter Ansprechpartner und Kontaktdaten. An der letzten Übung der LÜKEX-Reihe im Jahr 2018 zum Thema „Gasmangellage“ war vonseiten der Wirtschaft die baden-württembergische Gas-Transportnetzbetreiberin „terraneTS bw“ intensiv in die Übung eingebunden.

12. welche Kommunen in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach gegenwärtig über eigene Einsatzpläne für Stromausfälle – insbesondere Blackouts – verfügen;

Zu 12.:

Nach § 5 des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) wirken die Gemeinden im Katastrophenschutz mit. Generell ist daher jede Gemeinde nach LKatSG gefordert, eigene Alarm- und Einsatzpläne auch für Energiemangelsituationen zu erstellen. Zur Entbürokratisierung verzichtet das Innenministerium auf eine Nachweispflicht.

13. wie sie die unter Ziffer 7 erfragten Zahlen im Hinblick auf einen resilienten Bevölkerung- und Katastrophenschutz bewertet;

Zu 13.:

Die Wasserversorgungsunternehmen und Kommunen haben in den letzten Jahren deutlich in die Beschaffung von Notstromaggregaten investiert, auch gefördert durch den Bund (Förderung resilienter Wasserversorgung auf Grundlage des Wassersicherstellungsgesetzes), sodass die Wasserversorgung zwar noch nicht flächendeckend, aber gut abgesichert ist. Wie bei Ziffer 7 dargestellt, ist für die Verteilung des Trinkwassers in vielen Bereichen der Ortsnetze kein Strom erforderlich. Sollte bei kleinen Wasserversorgungen im Fall eines Stromausfalls kein Notstromaggregat verfügbar sein, wäre auch ein Befüllen der Hochbehälter aus Tankwagen möglich. Im Fall eines über mehrere Tage, also länger andauernden Stromausfalls wäre es für das Aufrechterhalten der Wasserversorgung unter Nutzung von Notstromaggregaten allerdings notwendig, dass die Wasserversorgungsunternehmen bei der Verteilung von Treibstoff prioritär behandelt würden.

14. welche Maßnahmen der „Rahmenempfehlung für die Planung und Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg“ nach ihrer Kenntnis bereits umgesetzt wurden;

Zu 14.:

Eine Vielzahl von Gemeinden setzt aktuell, mit Unterstützung der Stadt- und Landkreise, die Rahmenempfehlung für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg um und informieren ihre Bürgerinnen und Bürger auf den gemeindeeigenen Homepages. Das dem Innenministerium bekannt gewordene Feedback ist durchweg positiv. Abhängig von der lokalen Risikobewertung werden unterschiedliche Angebote in den Notfalltreffpunkten zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich werden aber die wesentlichen Kernanforderungen, wie z. B. das Absetzen von Notfalle Meldungen bei der Konzeptumsetzung ebenso berücksichtigt, wie die Verfügbarkeit von Erste-Hilfe-Maßnahmen. Zur Entbürokratisierung hat das Innenministerium auf eine Nachweispflicht verzichtet.

15. wie sie den Wissensstand bzw. den Grad der Aufklärung der Bevölkerung in Bezug auf einen etwaigen Blackout bewertet und weiterführende Maßnahmen geplant sind, um die individuelle Handlungsfähigkeit der Bürger im Ernstfall zu erhöhen.

Zu 15.:

Aus Sicht der Landesregierung ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das richtige Verhalten in Krisenlagen und den sogenannten Selbstschutz in Krisenlagen eine Daueraufgabe. Ihr ist es ein großes Anliegen, die Bevölkerung in Baden-Württemberg auf mögliche Krisenlagen durch umfassende Informationen zur Vorsorge, Förderung des Krisenbewusstseins und Wissen zum Vorgehen im Krisenfall gezielt vorzubereiten und so Handlungssicherheit zu erzeugen. Dies gilt auch für die persönlichen Vorbereitungen der Menschen auf einen möglichen Stromausfall im Sinne der Stärkung der Selbsthilfefähigkeit.

Zur Information der Bevölkerung wird auf unterschiedlichste, besonders niedrigschwellige Informationsangebote gesetzt, beispielsweise im Internetauftritt des Innenministeriums. Auf der Seite www.im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/tipps-fuer-ihre-sicherheit stehen verschiedene Tipps für das richtige Verhalten in Gefahrenlagen zur Verfügung. Auch das BBK bietet auf seiner Internetseite (www.bbk.bund.de) eine Reihe von Informationen und Empfehlungen zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen an, auf die auch mit einer entsprechenden Verlinkung im Internetauftritt des Innenministeriums hingewiesen wird.

Für weitergehende Informationen wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage I.1 der Großen Anfrage der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (Bestandsaufnahme zum dritten Handlungsfeld „gesellschaftliche Strukturen und Betroffenheiten“ der Enquetekommission „Krisenfeste Gesellschaft“, 17/4311) verwiesen.

Auch auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Ziffer 5 des Antrags Blackoutgefahr in Baden-Württemberg, 17/3211, wird verwiesen. Um die individuelle Handlungsfähigkeit möglichst früh zu stärken, wird aktuell das gemeinsam mit dem Kultusministerium initiierte Projekt „Katastrophenschutz an Schulen“ finalisiert. Ziel ist die Implementierung des Themas Katastrophenschutz an den Schulen und die frühzeitige Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für mögliche Gefahrenlagen. Inhaltlicher Teilaspekt des Projekts ist auch die Wissensvermittlung im Hinblick auf einen etwaigen Stromausfall. Die Schülerinnen und Schüler sollen vorbereitet sein und lernen, in einer entsprechenden Lage instinktiv richtig zu handeln. Neben ausgearbeiteten Handreichungen zum Verhalten im Katastrophenfall, einem jährlich stattfindenden Aktionstag und Plakaten gibt es auch Filmclips und einen Informationsflyer, der praktische Hinweise enthält und zum gemeinsamen Gespräch in den Familien einlädt. So wird das Thema auch über die Schulen hinaus einem breiteren Publikum zugänglich gemacht.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen